

Zur Arbeit mit diesem Buch

Studieren bedeutet vor allem – das ist wenig überraschend – viel lesen. Leider verkennen die meisten Studierenden bis kurz vor Schluss, dass die Lektüre von Mitschriften aus dem Kontaktstudium allenfalls eine Hilfestellung für das Erlernen des Stoffs sein kann. Auch ist es im Rahmen des Zeitkontingents regelmäßig ausgeschlossen, alle im Modulhandbuch ausgewiesenen Themen der Lehrveranstaltung im Kontaktstudium in der für Prüfungen und die polizeiliche Praxis notwendigen Tiefe zu behandeln.

Eine ideale Kontaktstudieneinheit sähe so aus, dass sich die Studierenden im freien oder angeleiteten Selbststudium in das anstehende Thema eingelesen hätten und die Zeit vollständig zur Beantwortung von Fragen und zur Besprechung von Fällen oder für praktische Übungen zur Verfügung stünde. Durch die anschließende Nachbereitung im Selbststudium würden die Ergebnisse gesichert und die Erkenntnisse gefestigt.

Konsequente Vor- und Nachbereitung des Studienstoffs liegt im ureigensten Interesse aller Studierenden, die ihren Abschluss sicher schaffen oder sogar eine gute Note erreichen wollen. Sie sollten sie daher auch regelmäßig, sorgfältig und gewissenhaft angehen und auch ihre Kommilitonen dazu anhalten. Bedenken Sie: Im Studium legen Sie die später kaum noch nachholbaren Grundlagen für 30, 40 oder sogar 50 Berufsjahre als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter. Und gefestigte Rechtskenntnisse sorgen für ein sicheres Auftreten „auf der Straße“ und sind die Mindestvoraussetzung für eine Teilnahme am Beförderungsgeschehen.

Der Schlüssel zum Studienerfolg liegt in erster Linie in regelmäßigem Lernen. Das kurzfristige Pauken unmittelbar vor der Prüfung mag auf den ersten Blick ausreichend sein. Und wer nur wenige Tage vor der Prüfung lernt und trotzdem besteht, glaubt vielleicht, er oder sie habe sehr effektiv gelernt. Allerdings bauen die Module aufeinander auf, weshalb der jeweilige Modulinhalt nach der Prüfung gerade nicht wieder vergessen werden darf. Dass bloßes Lernen „auf den letzten Drücker“ spätestens mit zunehmendem Studienfortschritt zu mangelhaften Prüfungsergebnissen führt, beweisen die bisweilen schlechten Ergebnisse in den Modulen 8 und 9, da diese in fast allen Studienfächern unmittelbar auf den Grundmodulen 4 und 5 aufbauen. Wer in Modul 4 und der Zeit dazwischen bis Modul 8 im Strafrecht nachlässig war, hat dann größte Schwierigkeiten. **Arbeiten Sie daher regelmäßig mit diesem Buch!**

Die Praktika sind praktische Studienzeiten. Sie dienen auch gerade dazu, die praktische Anwendung der zuvor erworbenen Kenntnisse zu üben. Wenn Sie dann den einen oder anderen Fall nicht lösen können, obwohl das Delikt schon Gegenstand des Studiums war, dann können Sie hier sofort nachlesen. Daher **nehmen Sie das Buch im Praktikum mit auf die Dienststelle**. Es werden sich immer wieder ein paar ruhige Minuten zum Lesen finden, insbesondere in der Nachtschicht. Nutzen Sie das Buch auch, um mit Ihrem Praxisanleiter und anderen Kollegen ins Gespräch zu kommen und von ihren Erfahrungen aus dem polizeilichen Alltag zu profitieren. Bestimmt fällt den Kollegen ein kurioser oder einprägsamer Fall zu dem jeweiligen Tatbestand ein.



Außerdem sollten Sie Ihre **Lerntätigkeiten in der Lernfortschrittstabelle ehrlich dokumentieren**, die sich ganz hinten im Buch befindet. Diejenigen unter Ihnen, die zu nachlässigem Lernen neigen, werden leichter das für das Lernen bisweilen notwendige schlechte Gewissen bekommen, wenn sie in der Mitte des Moduls feststellen, dass sie erst wenige Eintragungen in der Lernfortschrittstabelle vorgenommen haben. Und diejenigen, die trotz ihres Fleißes vor der Klausur Furcht bekommen, können sich beruhigen, wenn sie sehen, wie viele Lerneinheiten sie eingetragen haben.

Sie können die **Fragen und Übungsfälle auch nutzen, um sich gegenseitig abzufragen**. Wenn Sie und Ihr Lernpartner oder Ihre Lerngruppe einen Sinnabschnitt, zum Beispiel einen Tatbestand, jeder für sich durchgearbeitet haben, können Sie die grau markierten Felder mit den Definitionen und Abgrenzungen nutzen, um sich bei einer Tasse Kaffee entsprechende Fragen zu stellen. Wenn Lernen nicht nur alleine stattfindet, sondern zu einem kommunikativen Akt mit Gleichgesinnten wird, bei dem auch mal gelacht wird, macht es mehr Spaß.

Schließlich kann es Ihnen helfen, wenn Sie **Markierungen im Text vornehmen** oder sich **Notizen an den Rand schreiben**. Es kann aus Gründen der Motivation auch durchaus sinnvoll sein, „*Verstehe ich nicht!*“ an den Rand zu schreiben, denn es kommt der Tag, an dem Sie ergänzen können „*Jetzt ist's klar!*“.

Motivieren Sie sich, indem Sie sich **notfalls nur kleine Lerneinheiten** vornehmen. Der Aufbau des Buchs begünstigt auch kleine „Zwischendurch-Lerneinheiten“, weil es ganz überwiegend nicht nach Themenblöcken aufgeteilt ist (etwa „Die Eigentumsdelikte“), sondern nach Tatbeständen. „*Noch ein Viertelstündchen länger durchhalten*“ kann dabei eine Lernparole sein, die über ein Motivationstief hinweghilft, denn 15 Minuten sind keine lange Zeit. Wenn Sie mit dieser Methode Ihre Lernzeit nur viermal pro Woche um eine Viertelstunde verlängern, haben Sie Ihre Gesamtlernzeit im Monat schon um rund viereinhalb Stunden, also etwa einen halben Arbeitstag erhöht. Hinzu kommt, dass Sie auch kürzere, ansonsten ungenutzte Zeiträume zum Lernen nutzen können, etwa wenn Sie auf die Kommilitonen aus der Fahrgemeinschaft oder den Zug warten. Wenn durch die Nutzung ansonsten ungenutzter kürzerer Freiräume so weitere dreimal 15 Minuten pro Woche hinzukommen, sind dies etwa weitere drei Stunden im Monat.

Das Buch folgt in seinem Aufbau der Modulstruktur des Studiengangs Polizeidienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz. Die Erläuterungen zu den Modulen beginnen in der Regel mit der Darstellung von Grundlagen, die teilweise auch kleine Bezüge zu den Studienfächern Kriminalistik und Eingriffsrecht haben. Danach werden die einzelnen Tatbestände erläutert.

Die Erläuterungen der Tatbestände orientieren sich am Prüfungsaufbau und sind – soweit möglich – so formuliert, wie man in einer Klausur vorgehen könnte. Damit verknüpft das Buch Komponenten eines Lehrbuchs mit Elementen eines Kommentars und eines Fallbuchs, und zwar präzise zugeschnitten auf *Ihr* Studium und nicht auf das Studium der Rechtswissenschaften an einer Universität – ein solches Buch gab es bisher noch nicht. Die weiteren Vorteile, die Ihnen das Arbeiten mit diesem Buch im Vergleich zum Lernen mit herkömmlicher Studienliteratur

bringen soll, habe ich im Vorwort aufgezählt. Wichtig ist aber, dass Sie sich trotzdem nicht von vornherein auf dieses Buch beschränken. Wenn Sie etwas nicht verstehen, dann nehmen Sie dies zum Anlass für einen Besuch unserer Fachbereichsbibliothek und lesen Sie die entsprechenden Passagen in einem anderen Buch. Das Fachgebiet Strafrecht empfiehlt bisher immer sehr gerne beispielsweise:

- den Studienkommentar zum Strafrecht von *Joecks*,
- die Lehrbücher von *Schmidt* bzw. *Schmidt/Priebe*,
- die Lehrbücher von *Zöller* bzw. *Zöller/Fornoff/Gries*,
- die Lehrbücher von *Krey/Heinrich* bzw. *Krey/Hellmann/Heinrich*,
- die Lehrbücher von *Rengier*,
- die Lehrbücher von *Beulke/Satzger/Wessels* bzw. *Hettinger/Wessels* bzw. *Hillenkamp/Wessels* und
- die Skripte von *Krüger* aus der Reihe *Alpmann Schmidt*.



Modul 1

Wissenschaftliche Grundlagen für Studium und Beruf

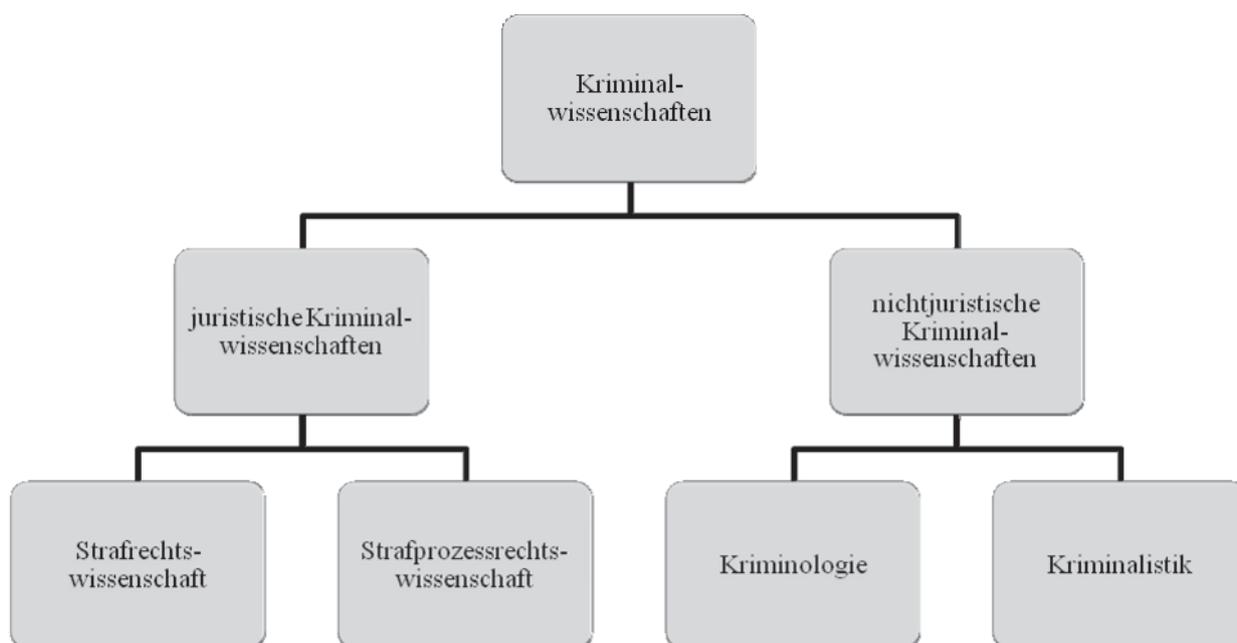
Lehrveranstaltung 7: Grundlagen des Strafrechts sowie Körperverletzungs- und Tötungsdelikte

<i>Lernziele:</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Strafrechts aus dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs kennen • Ausgewählte Delikte aus dem Besonderen Teil des Strafgesetzbuchs kennen
<i>Inhaltliche Orientierung:</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Strafbarkeit/Deliktsaufbau • Grundsätze des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs • Körperverletzungs- und Tötungsdelikte
<i>Zeitansatz:</i>	32 LVE zu je 45 Minuten Kontaktstudium <u>zuzüglich</u> etwa 1500 Minuten Selbststudium

Die Lernziele dieser Lehrveranstaltung erreichen Sie, wenn Sie sich unter Berücksichtigung der inhaltlichen Orientierung die allgemeinen Grundlagen des Strafrechts Teil 1, die Straftatbestände §§ 212, 223, 224, 226 (Vorsatzvarianten), 340 (Vorsatzvarianten) StGB und die §§ 32–35 StGB erarbeiten.

A) Überblick über die Kriminalwissenschaften

Zum Tätigkeitsfeld der Polizeibeamten gehören nicht nur, aber insbesondere Kriminalwissenschaften. Kriminalwissenschaften lassen sich unterteilen in die juristischen (= rechtswissenschaftlichen) und die nichtjuristischen Kriminalwissenschaften. Juristische Kriminalwissenschaften sind die Strafrechtswissenschaft und die Strafprozessrechtswissenschaft. Nichtjuristische Kriminalwissenschaften sind die Kriminologie und die Kriminalistik.¹



¹ Statt Vieler *Schwind*, § 1 Rdnr. 11.



Die vier Teilbereiche der Kriminalwissenschaften sind so groß, dass es mit Sicherheit niemanden gibt, der *alle* Aspekte vollständig beherrscht. Entsprechend kann man sie in einem nur dreijährigen Studium auch nur begrenzt erfassen, zumal das Studium noch viele weitere genauso wichtige Inhalte hat. Im Fokus des kriminalwissenschaftlichen Teils des Studiums stehen diejenigen Grundkenntnisse, die Sie für Ihr ganzes Berufsleben als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter benötigen, sowie die Spezialkenntnisse, die typischerweise in den ersten fünf Berufsjahren bei der Polizei erforderlich sind. Nach Abschluss des Studiums werden Sie in Fortbildungslehrgängen Stück für Stück Spezialkenntnisse in den Kriminalwissenschaften erlangen, stark abhängig von Ihrem Tätigkeitsfeld.

Die vier unterschiedlichen Disziplinen werden Sie in Ihrem Studium mit unterschiedlichen Fragestellungen verbinden:

Strafrechtswissenschaft (= materielles Strafrecht)

- Welche Straftatbestände gibt es und unter welchen Voraussetzungen macht man sich strafbar?
- Wann ist eine Tat rechtmäßig (= erlaubt)?
- Welche Strafe droht für das jeweilige Delikt?

Strafprozessrechtswissenschaft (= formelles Strafrecht)

- Welche Ermittlungsmöglichkeiten haben Polizei und Staatsanwaltschaft?
- Kann der Beschuldigte vorläufig festgenommen werden?
- Unter welchen Voraussetzungen können strafprozessuale Maßnahmen angeordnet werden, z. B. die Entnahme einer Blutprobe oder die Durchsuchung einer Wohnung?

Kriminologie

- Wie entstehen Straftaten, was sind ihre Ursachen?
- Wie kann man Straftaten verhindern?
- Wie gehe ich als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter mit Opfern von Straftaten um?

Kriminalistik

- Wie kläre ich eine Straftat beweissicher auf?
- Wie führt man eine Vernehmung und welche Taktiken gibt es?
- Welche technischen und organisatorischen Möglichkeiten hat die Polizei bei der Aufklärung und Bekämpfung von Straftaten, etwa zur Sicherung von Spuren, und wie nutzt man sie?

In der Praxis müssen alle Teilbereiche der Kriminalwissenschaften im Zusammenhang betrachtet werden und bedingen sich gegenseitig. Um das Studium zu erleichtern, sind die Teilbereiche an den Hochschulen aber in unterschiedliche Studienfächer gegliedert und werden auch getrennt vermittelt. Am Fachbereich Polizei der *Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz* haben wir kein Studienfach Strafprozessrecht eingerichtet, die vier Disziplinen sind vielmehr wie folgt aufgeteilt:

- allgemeines materielles Strafrecht wird im Studienfach *Strafrecht* gelehrt
- Straftaten im Straßenverkehr werden im Studienfach *Verkehrsrecht* behandelt
- Strafprozessrecht ist zwischen den Studienfächern *Eingriffsrecht* und *Kriminalistik* aufgeteilt

- Kriminologie ist Gegenstand des gleichnamigen Studienfachs *Kriminologie*
- Kriminalistik wird im Studienfach *Kriminalistik* vermittelt

Dieses Buch für das Studienfach Strafrecht konzentriert sich folglich auf das materielle Strafrecht. Themenfelder aus den anderen Kriminalwissenschaften werden nur dann angesprochen, wenn es für das Verständnis des materiellen Strafrechts notwendig oder zumindest sehr sinnvoll erscheint. Umgekehrt wird es in den anderen kriminalwissenschaftlichen Studienfächern immer wieder erforderlich sein, das materielle Strafrecht zu streifen. Die hierdurch entstehenden Überschneidungen sind einer sinnvollen Darstellung geschuldet, im Übrigen für das Verstehen und Lernen förderlich.

B) Grundlagen des Strafrechts Teil 1

I.) Ablauf eines Strafverfahrens

Alle Strafverfahren laufen im Grundsatz gleich ab. Die StPO folgt in ihrem Aufbau dem typischen Ablauf eines Strafverfahrens.²

1. Vorverfahren

Ein Strafverfahren beginnt mit dem Ermittlungsverfahren, das in der StPO als Vorverfahren bezeichnet wird. Die Bezeichnung *Vorverfahren* rührt daher, dass es sich um das Verfahren handelt, das vor dem gerichtlichen Verfahren, dem sog. Hauptverfahren, stattfindet. Die weitgehend eigenständige Durchführung des Vorverfahrens ist eines der Hauptaufgabenfelder der Polizei.

Voraussetzung für die Einleitung eines Vorverfahrens ist ein **Anfangsverdacht**. Der Begriff *Anfangsverdacht* ist in der StPO allerdings nicht definiert. § 152 Abs. 2 StPO bestimmt jedoch, dass die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten verpflichtet ist, sofern „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Straftat vorliegen. Von zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten spricht man, wenn konkrete Tatsachen bekannt werden, die – wenn man kriminalistische Erfahrung berücksichtigt – einen Hinweis auf eine verfolgbare Straftat darstellen.³ Einerseits müssen die Tatsachen konkret, also tatsächlich vorhanden sein, z. B. eine Aussage, ein Schriftstück oder eine Beobachtung. Andererseits eröffnet die Berücksichtigung kriminalistischer Erfahrung aber einen gewissen, eher kleinen Beurteilungsspielraum, der gerichtlich auch nur begrenzt überprüfbar ist.⁴

Ein **Anfangsverdacht** ist gegeben, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat i. S. d. § 152 Abs. 2 StPO vorliegen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erfordern konkrete Tatsachen, die unter Berücksichtigung kriminalistischer Erfahrung (als kleiner Beurteilungsspielraum) eine verfolgbare Straftat möglich erscheinen lassen.

Konkrete Tatsachen + kriminalistische Erfahrung = Anfangsverdacht

² Im Wesentlichen entnommen aus *Rittig*, Sanktionenrecht.

³ Vgl. etwa *BVerfG*, Beschl. v. 23.07.1982 – 2 BvR 8/82, NStZ 1982, 430.

⁴ Vgl. *BGH*, Urte. v. 21.04.1988 – III ZR 255/86, NStZ 1988, 510.



Wer als Polizeibeamter und damit als Amtsträger i. S. d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB die Grenze des Anfangsverdachts wissentlich oder absichtlich zuungunsten eines Unschuldigen verschiebt (also wissentlich oder absichtlich einen Anfangsverdacht konstruiert, obwohl objektiv keiner besteht), kann sich wegen Verfolgung Unschuldiger gem. § 344 StGB strafbar machen. Wer als Amtsträger die Grenze des Anfangsverdachts wissentlich oder absichtlich zugunsten eines Schuldigen verschiebt (also wissentlich oder absichtlich einen objektiv bestehenden Anfangsverdacht leugnet), kann sich wegen Strafvereitelung im Amt gem. §§ 258, 258a StGB strafbar machen.

Nach dem Wortlaut des § 152 Abs. 2 StPO ist die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten „*verpflichtet*“, wenn die zuvor angesprochenen zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, also ein Anfangsverdacht besteht. Damit begründet § 152 Abs. 2 StPO einen Strafverfolgungszwang gegen jeden, gegen den sich der Anfangsverdacht richtet.⁵ Dieser Strafverfolgungszwang wird als **Legalitätsprinzip** bezeichnet. Ziel des Strafverfolgungszwangs und damit des Legalitätsprinzips ist eine Objektivierung des Strafverfahrens.

Die Folge des Strafverfolgungszwangs für die Staatsanwaltschaft ergibt sich aus § 160 Abs. 1 StPO. Bei entsprechendem Anfangsverdacht „*hat sie [...] den Sachverhalt zu erforschen*“. Die Strafverfolgung wird in § 163 Abs. 1 StPO auch der Polizei zugewiesen, die – anders als die Staatsanwaltschaft – zudem auch für die Gefahrenabwehr zuständig ist. Dabei sind Polizeibeamte Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft i. S. d. § 152 GVG, soweit die jeweilige Landesverordnung dies vorsieht, was in Rheinland-Pfalz ab dem dritten Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) und bis zur Besoldungsstufe A14 grundsätzlich der Fall ist. Die Tätigkeit der Polizei entspricht im Bereich der Strafverfolgung letztlich der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft.⁶ Die Staatsanwaltschaft ist im Bereich der Strafverfolgung vorgesetzte Behörde der Polizei, denn die Staatsanwaltschaft leitet das Strafverfahren und ist daher auch „*Herrin des Vorverfahrens*“. Die Polizei wirkt bei der Strafverfolgung wie ein verlängerter Arm der Staatsanwaltschaft.⁷ Damit gilt das Legalitätsprinzip über § 163 Abs. 1 StPO i. V. m. § 152 GVG i. V. m. der jeweiligen Landesverordnung i. V. m. §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO auch für Polizeibeamte.

Es gibt drei Möglichkeiten, wie sich die konkreten Tatsachen für einen Anfangsverdacht ergeben können. Häufig ergeben sich die konkreten Tatsachen aufgrund einer **Strafanzeige**. Die Strafanzeige kann gem. § 158 Abs. 1 S. 1 StPO bei den Staatsanwaltschaften, der Polizei und den Amtsgerichten erstattet werden, und zwar mündlich – auch per Telefon⁸ – und schriftlich. Sofern die Strafanzeige mündlich erstattet wird, dies ist der häufigste Fall, ist die mündliche Anzeige nach § 158 Abs. 1 S. 2 StPO zu beurkunden. Der Unterschied zwischen einer schriftlichen und einer beurkundeten Anzeige liegt nur darin, dass eine schriftliche Anzeige auch die Unterschrift des Anzeigerstatters trägt, die beurkundete Anzeige jedoch nicht.

Die Anzeige einer Straftat bedeutet nicht mehr als die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach der rechtlichen Würdigung des Anzeigerstatters eine Straftat darstellt oder möglicherweise

⁵ Siehe etwa *BVerfG*, Beschl. v. 23.07.1982 – 2 BvR 8/82, *NStZ* 1982, 430.

⁶ *Joecks*, *StPO*, § 163 Rdnr. 1.

⁷ *BVerwG*, Urt. v. 03.12.1974 – I C 11/73, *NJW* 1975, 893 (894); *BGH*, Urt. v. 24.07.2003 – 3 StR 212/02, *NJW* 2003, 3142 (3143).

⁸ *BeckOK-StPO/Patzak*, § 158 Rdnr. 4.

darstellt. Damit ist die Strafanzeige letztlich nur eine Wissenserklärung verbunden mit einer Anregung gegenüber den Strafverfolgungsbeamten. Der Anzeigerstatter erklärt also, dass er Kenntnis von einem möglicherweise strafbaren Verhalten hat.

Besonders im Tätigkeitsfeld der Schutzpolizei ergeben sich konkrete Tatsachen für einen Anfangsverdacht häufig aufgrund eigener Wahrnehmung der Strafverfolgungsbeamten. Eigene Wahrnehmungen liegen etwa dann vor, wenn Polizisten während ihres Dienstes etwas sehen oder hören, was auf das Vorliegen einer Straftat schließen lässt. Auch wenn sich für Polizeibeamte oder Staatsanwälte ein Anfangsverdacht aus der Lektüre eines Zeitungsartikels ergibt, beruht der Anfangsverdacht auf eigener Wahrnehmung.

Schließlich können sich konkrete Tatsachen für einen Anfangsverdacht aufgrund eines **Strafantrags** gem. § 158 Abs. 2 StPO ergeben. Der Strafantrag umfasst alle Merkmale der Strafanzeige, geht aber noch darüber hinaus. Er beinhaltet nämlich neben der bloßen Wissenserklärung auch noch eine Willenserklärung, nämlich die, dass die Strafverfolgungsbehörden strafrechtlich gegen den Delinquenten einschreiten sollen. Konkret wird durch die Stellung eines Strafantrags also gefordert, dass ein Strafverfahren durchgeführt wird mit dem Ziel der Bestrafung des Delinquenten.

Konkrete Tatsachen für einen Anfangsverdacht können sich ergeben aufgrund:

1. einer Strafanzeige,
2. eigener Wahrnehmungen der Strafverfolgungsbeamten,
3. eines Strafantrags.

Die Strafanzeige hat bei einigen wenigen Delikten eine erhebliche strafprozessuale Bedeutung. Die Strafverfolgungsorgane sind zwar nach dem Legalitätsprinzip aus §§ 152 Abs. 2, 163 Abs. 1 StPO grundsätzlich zur Einleitung eines Strafverfahrens verpflichtet, wenn sie Kenntnis von einer möglichen Straftat erlangen. Nur bei den absoluten Strafantragsdelikten ist ein wirksamer Strafantrag eine Verfahrensvoraussetzung, deren Fehlen dazu führt, dass nicht ermittelt werden darf. Dies wäre gem. §§ 242, 247 StGB etwa der Fall, wenn ein Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen erfolgte.

Derjenige, gegen den sich die Ermittlungen richten, heißt in diesem Verfahrensstadium **Beschuldigter**.

Der endgültige Zweck des Vorverfahrens ist nicht unmittelbar in der StPO niedergeschrieben. Der Zweck ergibt sich aber, wenn man die nächsten zwei Verfahrensstationen berücksichtigt, nämlich das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren. Auf dieser Grundlage ergibt sich Folgendes:

Der Zweck des Vorverfahrens liegt gem. § 170 Abs. 1 StPO in erster Linie in der Klärung der Frage, ob die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage bieten (= **genügender Anklageanlass**). Die Ermittlungen bieten dann genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, wenn zu erwarten ist, dass das Gericht im Zwischenverfahren auf



der Grundlage des in der Anklageschrift dargelegten Ermittlungsergebnisses das Hauptverfahren eröffnen wird (= **Eröffnungserwartung für das Hauptverfahren**). Das Gericht wird gem. § 203 StPO dann das Hauptverfahren eröffnen, wenn der Angeschuldigte einer Straftat hinreichend verdächtig erscheint (= **hinreichender Tatverdacht**). Hinreichend verdächtig ist der Angeschuldigte dann, wenn es nach dem Ergebnis der Ermittlungen wahrscheinlich ist, dass er verurteilt wird (= **Verurteilungswahrscheinlichkeit**). Die erforderliche Verurteilungswahrscheinlichkeit liegt dann vor, wenn sich der Angeschuldigte nach materiellem Strafrecht strafbar gemacht hat, dies auch mit den Beweisregeln der StPO nachweisbar ist und keine prozessualen Verfahrenshindernisse entgegenstehen. Wenn man dies nun zusammenfasst und auf das Hauptverfahren fokussiert, dann liegt der endgültige Zweck des Vorverfahrens also in der Prüfung, ob der Beschuldigte sich nach materiellem Strafrecht strafbar gemacht hat, dies auch in einem Strafprozess bewiesen werden kann und keine Hindernisse für die Durchführung des Strafverfahrens (z. B. Tod des Täters) bestehen.

Der **Zweck des Vorverfahrens** liegt in der Prüfung der Fragen, ob

- der Beschuldigte sich nach materiellem Strafrecht strafbar gemacht hat,
- dies in einem Hauptverfahren mit den Beweisregeln der StPO nachgewiesen werden kann und
- keine strafprozessualen Verfahrenshindernisse vorliegen.

Sobald die Staatsanwaltschaft zu der Überzeugung kommt, dass die Ermittlungen abgeschlossen sind, vermerkt sie „*Die Ermittlungen sind abgeschlossen*“ in der Ermittlungsakte. Aus dem Umkehrschluss des § 147 Abs. 2 StPO ergibt sich, dass dieser Abschlussvermerk bewirkt, dass der Verteidiger nun ein uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht hat. Der Beschuldigte selbst hat übrigens kein Recht zur Akteneinsicht.

Kommt die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen zu der Erkenntnis, dass der Beschuldigte sich strafbar gemacht hat, dies auch beweisbar ist und keine Verfahrenshindernisse vorliegen, dann verfasst sie eine **Anklageschrift** nach den Vorgaben des § 200 StPO **oder beantragt den Erlass eines Strafbefehls**. Die Anklageschrift oder den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls sendet die Staatsanwaltschaft mit den Akten an das zuständige Gericht und beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen bzw. den Strafbefehl zu erlassen.

Sollten die Ermittlungen aber ergeben, dass der Beschuldigte sich nicht strafbar gemacht hat oder die Strafbarkeit sich nicht im Prozess beweisen lässt oder ein Verfahrenshindernis vorliegt, so stellt die Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO mit der sog. **Einstellungsverfügung** das Verfahren ein.

Eine Verfahrenseinstellung kann auch nach §§ 153 ff. StPO erfolgen. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn wegen Geringfügigkeit der Straftat von der Verfolgung abgesehen wird oder dem Beschuldigten einer eher harmloseren Tat Auflagen oder Weisungen erteilt werden sollen, die das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung beseitigen.

2. Zwischenverfahren

Sobald die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft mit den Akten bei Gericht eingegangen ist, beginnt das Zwischenverfahren (§§ 198–211 StPO). Das Strafverfahren ist damit **anhängig** und der Beschuldigte wird nun **Angeschuldigter** genannt. Das Gericht hat nach § 199 StPO zu entscheiden, ob das Hauptverfahren zu eröffnen ist. Das Zwischenverfahren dient der Prüfung, ob die im Rahmen des Vorverfahrens erläuterte Verurteilungswahrscheinlichkeit besteht. Hierzu muss das Gericht dem Angeschuldigten die Anklageschrift mitteilen gem. § 201 StPO und ihm die Möglichkeit geben, Einwände gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorzubringen oder Beweisanträge zu stellen.

Kommt das Gericht zu der Annahme, dass die Verurteilungswahrscheinlichkeit besteht, bejaht es, dass der Angeschuldigte hinreichend verdächtig ist, und beschließt gem. § 203 StPO die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen **Eröffnungsbeschluss** gem. § 207 StPO. Andernfalls lehnt es nach § 204 StPO die Eröffnung des Hauptverfahrens ab und begründet dies. Hiergegen kann die Staatsanwaltschaft nach § 210 Abs. 2 StPO mit der sofortigen Beschwerde vorgehen. Sofern das Gericht von einem hinreichenden Verdacht ausgeht, jedoch vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen (z. B. schwere Erkrankung des Angeschuldigten), stellt es das Verfahren vorübergehend durch Beschluss ein gem. § 205 StPO.

3. Hauptverfahren

Mit Unterzeichnung des Eröffnungsbeschlusses durch das Gericht beginnt das Hauptverfahren (§§ 212–275 StPO), das Strafverfahren ist nun **rechtshängig**. Der Angeschuldigte wird nun zum **Angeklagten** und ihm ist der Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens zuzustellen gem. § 215 StPO.

Das Hauptverfahren besteht aus zwei Teilen, nämlich einmal der Vorbereitung der Hauptverhandlung und dann der Hauptverhandlung selbst. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung ist vor allem geprägt durch die Ladung des Angeklagten (§ 216 f. StPO), die Ladung des Verteidigers (§ 218 StPO) und die Ladung von Zeugen.

Die Hauptverhandlung ist streng formalisiert und läuft in folgenden Schritten ab:

1. Die Hauptverhandlung beginnt gem. § 243 Abs. 1 StPO mit dem **Aufruf der Sache** und der **Feststellung der Anwesenheit** der Beteiligten und der geladenen Zeugen und Sachverständigen. Üblicherweise werden die anwesenden Zeugen und Sachverständigen nun über die Wahrheitspflicht belehrt.
2. Nun verlassen die Zeugen und Sachverständigen den Sitzungssaal und der **Vorsitzende vernimmt den Angeklagten** gem. § 243 Abs. 2 StPO **über seine persönlichen Verhältnisse**, fragt also insbesondere nach Adresse, Alter und Beruf. Die Frage nach den Einkommensverhältnissen betrifft gerade nicht die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, sondern schon die Strafsache selbst, findet aber trotzdem gelegentlich und fälschlicherweise zu diesem Zeitpunkt statt.
3. Als Nächstes verliest der Staatsanwalt gem. § 243 Abs. 3 StPO den **Anklagesatz**, gemeint ist die Anklageschrift ohne das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen.



4. Danach gibt der Vorsitzende bekannt, wann der **Eröffnungsbeschluss** ergangen ist und die **Anklage zugelassen** wurde.
5. Nun wird der **Angeklagte** nach § 243 Abs. 5 StPO dahingehend **belehrt**, dass es ihm freisteht, sich zu der Anklage zu äußern oder nichts zur Sache auszusagen. Sofern der Angeklagte Angaben machen möchte, wird er nun **zur Sache gehört**. Er kann also den Sachverhalt aus seiner Sicht darstellen, sogar bis an die Grenze der falschen Verdächtigung (§ 164 StGB) und des Vortäuschens einer Straftat (§ 145d StGB) lügen oder auch einfach schweigen.
6. Im Anschluss beginnt die **Beweisaufnahme** gem. § 244 StPO. Es werden etwa Zeugen und Sachverständige vernommen und Urkunden und andere Beweismittel in Augenschein genommen. Denkbar ist auch eine Ortsbesichtigung, damit sich das Gericht einen Eindruck verschaffen kann.
7. Nach Abschluss der Beweisaufnahme halten Staatsanwaltschaft und Verteidigung gem. § 258 Abs. 1 StPO und gegebenenfalls auch der Angeklagte gem. § 258 Abs. 3, Abs. 1 StPO ihre Schlussvorträge, die sog. **Plädoyers**.
8. Schließlich hat der Angeklagte gem. § 258 Abs. 2 StPO das **letzte Wort**.
9. Danach zieht sich das Gericht zur **Beratung und Entscheidung** zurück, was bei einem Strafrichter häufig dadurch erfolgt, dass er an seinem Platz verbleibt, ein paar Minuten nachdenkt und sich das Urteil überlegt.
10. „**Im Namen des Volkes**“ wird schließlich das **Urteil verkündet** gem. §§ 260 Abs. 1, 268 StPO und **mündlich begründet**. Die Begründung des Urteils wird erst im Nachgang in Schriftform gebracht und versandt.
11. Als Letztes **belehrt** der Vorsitzende den Verurteilten **über** die Möglichkeit, **Rechtsmittel** gegen das Urteil einzulegen.

Die Hauptverhandlung kann aus mehreren Verhandlungstagen bestehen, wobei zwischen den einzelnen Verhandlungstagen nicht mehr als drei Wochen (§ 229 Abs. 1 StPO) oder ein Monat (§ 229 Abs. 2 StPO) liegen darf, je nach Anzahl der vorangegangenen Verhandlungstage.

4. Rechtsmittelverfahren

Sowohl der Verurteilte als auch die Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls der Nebenkläger haben die Möglichkeit, innerhalb einer Woche Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Handelt es sich bei dem Urteil um eine Entscheidung des Amtsgerichts, steht zunächst die Berufung offen. Bei der **Berufung** (§§ 312–332 StPO) handelt es sich um ein Rechtsmittel zur **Überprüfung des Urteils in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht**. Es findet also ein gänzlich neue Hauptverhandlung statt, die gesamte Verhandlung wird dann vor dem Landgericht wiederholt, auch die Beweisaufnahme mit Zeugen, Sachverständigen, Ortsbesichtigungen usw.

Gegen diese Berufungsentscheidung des Landgerichts kann sich der Angeklagte dann mit der **Revision** (§§ 333–358 StPO) vor dem Oberlandesgericht wehren. Die Revision beschränkt sich allerdings auf die **Überprüfung des Urteils nur in rechtlicher Hinsicht**. Die Prüfung beschränkt sich nach § 337 StPO also darauf, ob das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Es findet also keine Wiederholung der Beweisaufnahme statt. Damit ist die Revision ein Rechtsmittel, das im Vergleich zur Berufung eine geringere Prüfungstiefe hat.

Bei einem Urteil des Amtsgerichts kann das Rechtsmittel der Berufung vor dem Landgericht auch übersprungen und gem. § 355 StPO gleich die Revision vor dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Weil bei dieser Verfahrensweise die Berufung übersprungen wird, heißt diese Art der Revision **Sprungrevision**.

Sofern in erster Instanz das Landgericht entschieden hat, kann keine Berufung eingelegt werden. Einziges Rechtsmittel ist dann die Revision. In diesem Fall ist für die Revision aber nicht das Oberlandesgericht zuständig, sondern der BGH. Gleiches gilt, wenn das Oberlandesgericht in erster Instanz zuständig war.

Die Verfahrensschritte vom Vorverfahren über das Hauptverfahren bis einschließlich Rechtsmittelverfahren nennt man **Erkenntnisverfahren**. Dadurch kann man diesen Teil des Strafverfahrens vom gegebenenfalls nachfolgenden Vollstreckungsverfahren abgrenzen.

5. Vollstreckungsverfahren

Nach Ablauf der Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels (Rechtsmittelfrist) oder dem ausdrücklichen Verzicht auf Rechtsmittel wird das Urteil rechtskräftig und kann vollstreckt werden gem. § 449 StPO. Der zuvor Angeklagte wird nun zum **Verurteilten**. Der Verurteilte wird im Fall der Verurteilung zu einer Geldstrafe zur Zahlung aufgefordert, die Geldstrafe nötigenfalls gem. §§ 459, 459c StPO beigetrieben. Im Fall der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird der Verurteilte zum Antritt der Strafe in einer Justizvollzugsanstalt geladen. Gegebenenfalls wird er aufgefordert, die ausgeurteilte Maßnahme der Besserung und Sicherung anzutreten. Die Zuständigkeit für das Vollstreckungsverfahren liegt bei der Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde gem. § 451 Abs. 1 StPO.

6. Gnadenverfahren

Höchst selten kommt es im Rahmen der Vollstreckung einer Strafe zu einem für den Verurteilten erfolgreichen Gnadenverfahren. Begnadigung bezeichnet den Akt, mit dem die Exekutive die Rechtsfolgen einer rechtskräftigen Entscheidung erlässt.⁹ Wenn die Exekutive die Folgen einer rechtskräftigen Entscheidung der Judikative aufhebt, bedeutet dies nichts anderes als die Durchbrechung des Prinzips der Gewaltenteilung. Es kann daher in einem Rechtsstaat nach unseren Maßstäben nur die absolute Ausnahme bleiben, dass man „Gnade vor Recht“ walten lässt.

Die Zuständigkeit für Gnadenverfahren regelt § 452 StPO. Danach liegt die Zuständigkeit in den allermeisten Fällen bei den Ländern, für den Bund bleibt die Zuständigkeit nur bei Staatsschutzdelikten.¹⁰

7. Wiederaufnahmeverfahren

Ein Urteil wird rechtskräftig, wenn auf die Einlegung eines Rechtsmittels ausdrücklich verzichtet wird, die Frist zur Einlegung eines Rechtsmittels ungenutzt verstreicht oder es schlicht kein weiteres Rechtsmittel mehr gibt. Die Rechtskraft eines Urteils dient neben der Vollstreckbarkeit

⁹ BeckOK-StPO/Klein, § 452 Rdnr. 1.

¹⁰ BeckOK-StPO/Klein, § 452 Rdnr. 2.



des Urteils auch der Rechtssicherheit. Wenn ein Urteil rechtskräftig geworden ist, können die Betroffenen sich auf den Bestand des Urteils verlassen.

Die Schaffung von Rechtssicherheit ist aber nur *ein* Ziel gerichtlicher Entscheidungen, denn primär geht es darum, in jedem Einzelfall Gerechtigkeit zu erlangen. Diese beiden Absichten führen aber dann zu einem Zielkonflikt, wenn ein objektiv falsches Urteil in Rechtskraft erwächst. Das Wiederaufnahmeverfahren soll dies ausgleichen, indem es unter engen Voraussetzungen ermöglicht, ein durch rechtskräftiges Urteil **abgeschlossenes Verfahren erneut aufzunehmen** und das **Fehlurteil zu beseitigen**.¹¹ Die Wiederaufnahme gibt es in zwei Varianten, nämlich die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten nach § 359 StPO und die Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten nach § 362 StPO.

8. Verfahrensübersicht

Verfahrensbezeichnung	Erkenntnisverfahren				Vollstreckungsverfahren
	Vorverfahren (Ermittlungsverfahren)	Zwischenverfahren	Hauptverfahren	Rechtsmittelverfahren	
Normen	bis § 198 StPO	§§ 198–211 StPO	§§ 212–275 StPO	§§ 296–358 StPO	§§ 449–463d StPO
Betroffene Person	Beschuldigter	Angeschuldigter	Angeklagter	Angeklagter	Verurteilter
Zuständige Stelle	Staatsanwaltschaft (als leitende Ermittlungsbehörde), Polizei	AG, LG oder OLG	AG, LG oder OLG	LG, OLG oder BGH	Staatsanwaltschaft (als Vollstreckungsbehörde)
Verfahrensvoraussetzungen	Anfangsverdacht (konkrete Tatsachen + kriminalistische Erfahrung)	Anklageschrift u. Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens o. Antrag auf Erlass eines Strafbefehls	Eröffnungsbeschluss	Zulässig u. fristgerecht eingelegte Berufung o. Revision	Rechtskräftiges Urteil o. rechtskräftiger Strafbefehl
Verfahrensziel	Prüfung, ob genügender Anlass zur Erhebung der Anklage besteht (Verurteilungswahrscheinlichkeit = mat. Strafbarkeit + proz. Beweisbarkeit + keine Verfahrenshindernisse)	Prüfung, ob der Angeschuldigte hinreichend verdächtig ist (Verurteilungswahrscheinlichkeit, wie Vorverfahren)	Prüfung, ob der Angeklagte freizusprechen o. zu verurteilen ist	<u>Revision</u> : Prüfung, ob das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht <u>Berufung</u> : Vollständige Wiederholung des Hauptverfahrens	Vollstreckung der Strafe u./o. der Maßregeln der Besserung und Sicherung
Verfahrensabschluss	Anklageerhebung o. Beantragung eines Strafbefehls o. Einstellung des Verfahrens	Beschluss über Eröffnung o. Nichteröffnung des Hauptverfahrens o. vorläufige Verfahrenseinstellung o. Erlass des Strafbefehls	Urteil, ggf. Strafbefehl	Urteil, ggf. Beschluss	Erfolgreiche Vollstreckung, ggf. Beschluss

II.) Der Aufbau einer gesetzlichen Norm

Gesetzliche Normen lassen sich regelmäßig in zwei Teile aufspalten, nämlich die Voraussetzungen und die Rechtsfolgen. Die Voraussetzungen bilden sozusagen den „Wenn-Teil“, die Rechts-

¹¹ BeckOK-StPO/Hoffmann-Holland, § 359 Rdnr. 1.

folgen den „Dann-Teil“ der Norm. *Wenn* die Voraussetzungen erfüllt sind, *dann* treten die Rechtsfolgen ein.

Beispiel § 303 Abs. 1 StGB lautet: „Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Der **Aufbau einer gesetzlichen Norm** am Beispiel des § 303 Abs. 1 StGB:

Voraussetzungen („wenn ...“):	Rechtsfolgen („dann ...“):
Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache	Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe

III.) Der Aufbau des Delikts

Wie gerade erläutert sind gesetzliche Normen grundsätzlich zweigeteilt in die Voraussetzungen einerseits und die Rechtsfolgen andererseits. Die Prüfung eines Delikts erfolgt in drei Stufen (sog. dreigliedriger Deliktsaufbau):

1. Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld

Diese Prüfungsreihenfolge ist im Strafrecht unabänderlich; auch die Verwendung dieser Begriffe ist zwingend (Ausnahme: Der Punkt „Tatbestand“ kann auch als „Tatbestandsmäßigkeit“ bezeichnet werden). Wenn einer der drei Prüfungspunkte nicht erfüllt ist, werden die anderen nicht mehr geprüft. Das Ergebnis lautet dann, dass der Täter nicht strafbar ist.

1. Tatbestand

Der Begriff „Tatbestand“ bezeichnet in diesem Zusammenhang eine einzelne gesetzliche Norm, z. B. den Tatbestand § 223 StGB, die Körperverletzung. Unter der Bezeichnung „Tatbestand“ wird untersucht, ob die geprüfte Person die Voraussetzungen (den „Wenn-Teil“) der Norm erfüllt hat. Es wird also untersucht, ob jedes einzelne gesetzliche Merkmal, also jedes Tatbestandsmerkmal des jeweiligen Delikts erfüllt wurde, ob die Person sich also „dem Tatbestand gemäß“ verhalten hat. Deswegen wird dieser Prüfungspunkt anstelle von „Tatbestand“ von manchen Autoren auch mit „Tatbestandsmäßigkeit“ überschrieben. Inhaltlich ergeben sich aber keine Unterschiede.

Möchte man strafrechtliche Tatbestände von Tatbeständen aus einem anderen Rechtsgebiet (z. B. Zivilrecht) abgrenzen, spricht man auch von Straftatbeständen.

Bei Vorsatzdelikten (der Begriff wird später erläutert) wird der Tatbestand in einen objektiven Tatbestand und einen subjektiven Tatbestand aufgeteilt:

1. Tatbestand
 - a) Objektiver Tatbestand
 - b) Subjektiver Tatbestand
2. Rechtswidrigkeit
3. Schuld